

II-6518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/70-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

27. JULI 1992

Parlament  
1017 Wien

2892 IAB

1992 -07- 0 8

zu 2999 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 19. Mai 1992 unter der Nr. 2999/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bewußt, daß das alleinige Verbot von 1,1,1-Trichlorethan, einem der 4 häufigsten in Österreich verwendeten chlorierten Lösungsmittel, zwangsläufig zur Verlagerung zu den anderen 3 chl. Lösungsmittel Methylenchlorid, Trichlorethylen und Perchlorethylen führt, wenn nicht gleichzeitig auch deren Verwendung verboten wird?
2. Welche Schritte werden Sie setzen der Umstellung vom Ozonkiller Trichlorethan zu den drei in Gruppe IIIB ("Stoffe mit begründeten Verdacht auf krebserregendes Potential") eingestuft chlorierten Lösungsmitteln Methylenchlorid, Tri- und Perchlorethylen, die noch dazu einen 4fach niedrigeren MAK-Wert haben, zu begegnen?
3. Befürworten Sie als Gesundheitsminister ein Totalverbot aller chlorierten Lösungsmittel?  
Haben Sie in diesem Sinn im Begutachtungsverfahren der Trichlorethan-Verordnung Position bezogen?  
Wenn ja, was forderte Ihr Ministerium konkret?  
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Das Montrealprotokoll in der Fassung des Meetings in London Juni 1990 verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem zu einem stufenweisen Ausstieg aus der Verwendung von Methylchloroform (1,1,1-Trichlorethan) und Tetrachlorkohlenstoff. Gemäß den im Protokoll vorgesehenen Zeitplänen dürfen nach dem 1. Jänner 2000 Tetrachlorkohlenstoff und nach dem 1. Jänner 2005 Methylchloroform nicht mehr verwendet werden. Nur für Entwicklungsländer bestehen Ausnahmebestimmungen.

Der Rat der EG hat die Beschlüsse des Londoner Abkommens in der Verordnung Nr. 594/91 vom 4. März 1991 umgesetzt. Abweichend vom Montrealer Protokoll beziehen sich die Stufenpläne dieser Verordnung auf das Inverkehrsetzen und die Verwendung für eigene Zwecke von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, durch deren Hersteller: Hersteller dürfen Tetrachlorkohlenstoff nach dem 31. Dezember 1997 und Methylchloroform nach dem 31. Dezember 2004 nicht mehr in Verkehr setzen und für eigene Zwecke verwenden. Eine erhebliche Verkürzung dieser Fristen soll nunmehr von der EG in Aussicht genommen worden sein.

Wegen seiner ausgeprägten Toxizität und des relativ hohen Ozonabbaupotentials (1,1) hat mein Ressort dem im gegenständlichen Verordnungsentwurf ausgesprochenen, sofortigen Verbot des Inverkehrsetzens und der Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zugestimmt. Gegen die Verbotsmaßnahmen, die für Methylchloroform gelten sollen, hat das Gesundheitsressort jedoch folgende fachliche Bedenken, die auch im Begutachtungsverfahren dem Umweltressort mitgeteilt wurden:

- 3 -

Bei einem sofortigen Verbot des Inverkehrsetzens des toxikologisch relativ unbedenklichen und auch von seinem Ozonabbaupotential (0,1) her viel weniger umweltgefährlichen Lösungsmittels Methylchloroform wäre ein Ausweichen der Industrie auf die toxikologisch zum Teil wesentlich gefährlicheren Ersatzstoffe Trichlorethylen, Perchlorethylen und Methylenchlorid zu befürchten. Bevor nicht weniger gefährliche Alternativprodukte bzw. Technologien zur Verfügung stehen, die auf die Verwendung der erwähnten Ersatzstoffe verzichten können, erscheint es ratsamer, den von der EG vorgeschriebenen Stufenplan für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylchloroform auch für Österreich zu übernehmen.

Zu Frage 2:

Auch nach dem in der Präambel der Anfrage genannten Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist ein Verbot des Inverkehrsetzens von 1,1,1-Trichlorethan erst ab dem 1. Jänner 1995 vorgesehen. Außerdem wäre nach diesem Entwurf die Verwendung von Trichlorethan in Anlagen, die der CKW-Anlagenverordnung entsprechen, auch nach diesem Termin noch zulässig. Es ist daher auszuschließen, daß es zu einer sofortigen und völligen Umstellung auf Alternativprodukte (Methylenchlorid, Trichlorethylen und Perchlorethylen) kommt.

Dessen ungeachtet bin ich aber der Auffassung, daß der Ausstieg aus der Verwendung von Trichlorethan auch in Österreich in Übereinstimmung mit dem Stufenplan der EG vollzogen werden sollte. Bei einem vorzeitigen Ausstieg aus dieser Verwendung wäre

- 4 -

jedenfalls durch entsprechende flankierende Begleit- oder Verbotsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß ein Umstieg auf bedenkliche Stoffe verhindert wird.

Zu Frage 3:

Zur Lösung der Frage Totalverbot aller chlorierten Lösungsmittel eignet sich meiner Ansicht nach die im "Konsenspapier" der ÖGUT (Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik) zum Thema Chlorchemie vorgeschlagene Strategie zur Herabsetzung der Umweltbelastungen durch chlorierte Lösungs-, Reinigungs- und Treibmittel wie folgt:

Kurzfristig:

- Ersatz von FCKW in Druckgaspackungen (Verbotsverordnung BGBl. Nr. 55/1989)
- Reduzierung des Einsatzes von chlorierten Lösungsmitteln in der metallverarbeitenden Industrie durch Verwendung geeigneter Ersatzstoffe und -verfahren
- Ersatz von chlorierten Lösungs-, Reinigungs- und Schäumungsmitteln, wo heute schon geeignete Ersatzstoffe angeboten werden
- Umstellung auf geschlossene Kreisläufe in chemischen Putzereien und Sicherstellung ausreichender Trocknungszeiten
- Emissionsmindernde Maßnahmen bei verbleibendem Einsatz von chlorierten Lösungsmitteln

Mittelfristig:

Reduktion chlorierter organischer Lösung- und Reinigungsmittel auf das unvermeidbare Mindestmaß, wobei geschlossene Kreisläufe und emissionsmindernde Maßnahmen vorhanden sein müssen.

- 5 -

Langfristig:

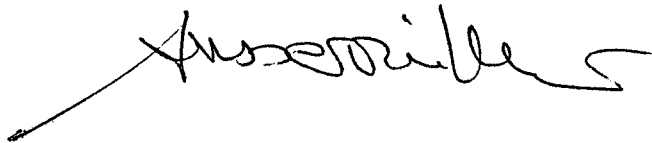
Ersatz von allen klimarelevanten halogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. F(C)kW, Halone) in allen Einsatzbereichen (Kühlmittel, Schaumstoffe, etc.).

Vorgangsweise:

Vor der Erlassung von generellen Verboten sollten Forschung und Entwicklung im Hinblick auf geeignete Ersatzstoffe oder andere Technologien zur Erreichung gewünschter Reduktionsziele in Abstimmung mit den Zielen der Gesundheit und des Umweltschutzes forciert werden. Angesprochen sind insbesondere die Bereiche

- Metallverarbeitung
- Chemische Putzerei
- Kühlmittel
- Schäumungsmittel
- Elektronik.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Fischer', with a long horizontal line extending to the left.